



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

(4.) Contra jurisdictionem Episcopalem.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

(51)

*Quartæ oppositionis contra Jurisdictionem  
Episcopalem obmotæ, futilitas  
ostenditur.*

**G**uter ohnerwiesene Dicenten seynd / dass der heilige Bernwardus / als der 13te. Bischoff zu Hildesheim / mit seinen Canonicis, cœu Fratribus unter der Käyserl. judicum publicorum Bottmässigkeit gestanden haben solle / dann solches nemahls / das Gegenthel aber / dass nembllich der Heil. Bernwardus selbsten in seiner Stadt Hildesheim / die er mit Mauern umbgeben / das Gericht geheget / Urthel und Recht gesprochen habe / ist oben im ersten Theil / in quartâ Superioritatis tesserâ , auf des selben Lehr. Meisters Tangmari, des hohen Thumb. Stifts gewesenen Dechanten / hinterlassenem / in Sancti Michaelis Closter hieselben originaliter noch vorhandenem uhralten Manuscripto erwiesen worden ; Welches dann auf dem Diplomate & Mundiburdio Sancti Henrici Imperatoris

Numer. 75. & 76.  
noch mehrers zu ersehen.

nr. 75.  
& 76.

H. VI  
28

Gestalten darauf erheslet / dass zu Zeiten Henrici Sancti das Flecken Hildesheim ganz und gar / mit aller Oberherlich. und Bottmässigkeit / mit einem Wort / IN OMNIBUS ET PER OMNIA, dem Heil. Bernwardo unterworffen / und zugehörig gewesen / und von demselben gerichtet und gerechtsertigt worden.

Dass aber mehr allerhöchst. gedachter heiliger Käyser denenjudicibus publicis ernstlichen untersaget / darin keinen Eingriff zuthum / darauf folget gar nicht / wie an Gegenseithen wohl vorgegeben werden dörffen / dass derowegen der Herr Bischoff selbsten unter der Judicum publicorum Bottmässigkeit gestanden / und vorhin selbsten keine Jurisdiction gehabt habe / verba sunt hæc , nec ullus Judex publicus sive judiciaria qualiscunque persona , seu aliquis ex fidelibus sanctæ DEI Ecclesiaz &c.

Solte nun die vorerwehnte vom Gegenthel gemachte Folgeren richtig gehen / liesse sich eben bald schliessen / dass der mehr höchst. gedachter Heil. Bischoff sub potestate non tantum Judicum publicorum, sed etiam omnium Christi fidelium gewesen / welches niemand wieder alle Bernumst wird sagen dörffen.

Der glorwürdigster Käyser Carolus Quintus hat seinem gewesenen Vice-Cantlern / dem damaligen Bischoffen zu Hildesheim / Herm Balthasari Anno 1530. vergleichen Diploma & Protectorium ertheilet/ denselben sumbit seinem ganzen Stift/ und mithin der Stadt Hildesheim unter seinen Käyserl. Schutz und Protection genommen/ auch allen und jeden seinen Fürsten / Herzogen/ Grafen / Freyherren/ ja allen Menschen wieder solchen Käyserlichen Schutz nichts vorzunehmen / ernstlich besohlen

Nr. 81.

nr. 81.

Ergo

Ergo ist der ganze Hoch. Stift mit der Stadt Hildesheim nicht unter des Herrn Bischoffen / sondern der Hr. Bischoff selbst mit dem Stift und der Stadt / unter der Fürsten / Herzogen / Graffen / Freyherrn / ja aller Menschen jurisdiction gewesen?

Eben selbiger siegreicher Kaiser hat in gedachtem 1530sten Jahre der Stadt Hildesheim / und deren Einwohnern ein Privilegium de non evocando , wieder das Rottweilisch - Westphälische und andere heimliche und öffentliche ausländische Gerichte ertheilet

n. 41.

*Nsm. 41.*  
Ergo haben die Herren Bischöfe keine Cognition über die Stadt Hildesheim gehabt / sondern seyn selbsten unter der Rottweil - Westphälischer und anderer Privat - Gerichter Erkundtnuß gestanden?

Solches alles kombt ja gar zu albern heraus / und seyn nur lächerliche Folgerungen / dann das Gegenspiel führet der Tenor literarum allemohl mit sich / und gleichwie in erwähntem Priviliegio

n. 41.

*sub d. num. 41.*  
Ausdrücklich enthalten / daß die Stadt Hildesheim für den Richtern und Gerichten / darin sie gesessen / und ordentlich / als unter dem Ehrenwürdigen n. r. Bischoffen zu Hildesheim / oder seinen verordneten und gesetzten Richtern gehörig / und sonst übrigendswo anders fürzunehmen / oder zu belangen seye / worunter dann Vermdg obangezogenen Protectorii die Stadt Hildesheim mitbegriffen / quamdiu in obedientiâ Balthasaris Episcopi & Successorum suorum , ac Ecclesiae Hildesiensis permanserit , ab illiusq; debitâ fidelitate , ac devotione non recesserit

n. 81.

*vid. num. 81.*  
Also ist auch in besagtem Diplomate , & Mundiburdio Sancti Henrici ganz deutlich gesetzt worden / quod supra dictus Episcopus Bernwardus causas audiendi , speda exigendi , mansiones faciendi , litonum quoque & colonorum plenissimam protestatem habere debeat.

n. 75.

&amp; 76.

*sub num. 75. & 76.*

### Quinta objectio contra Jus recipienda rum appellationum opposita re- futatur.

**S**o viel aber das fünftes Axioma der Landts - Fürstlichen Ober Bottmässigkeit / die Appellation an die Hoch - Fürstl. Regierung oder Hoff - Gericht betrifft / ob zwar davon weder in causâ collectarum noch Präsidii etwas vorkommen / die weilen jedoch der Städtische Sach - Walter in einer andern am hochdbl. Cammer - Gericht Rechts hängiger / den also genannten Poen - Fall betreffender Sachen / darwieder einwenden wollen /